

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

NR. 65 „PUMA-ERWEITERUNG NÖRDLICH HANS-ORT-RING“,

STADT HERZOGENAURACH,

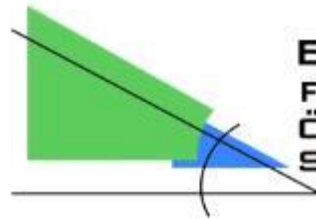
LKR. ERLANGEN-HÖCHSTADT

im Auftrag von:

Puma AG, Herzogenaurach,
und Planungsbüro Klebe, Nürnberg

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



14.7.2015

Büro für ökologische Studien GdB
Oberkonnersreuther Str. 6a
D-95448 Bayreuth
Tel. : 09 21 / 50 70 37 31
Fax : 09 21 / 50 70 37 33
Internet: www.bfoes.de
E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoes.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RL:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB:	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL B	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	1
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	4
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	7
2.1 WIRKFAKTOREN	7
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	7
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	7
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	7
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	7
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	8
2.3.1 Flächenbeanspruchung	8
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	8
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	9
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	9
2.4.3 Optische Störungen	9
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	9
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	10
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	10
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	10
3.3 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION (FCS).....	11
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN .. 12	
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2.1 Säugetiere	13
4.1.2.2 Weitere Artengruppen	13
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	15
5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE	

AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	19
5.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	19
5.2 WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	19
5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	19
6 GUTACHTERLICHES FAZIT	21
7 QUELLENVERZEICHNIS	22
8 ANHANG	24
8.1 ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	24
8.2 ANHANG 2: FOTODOKUMENTATION	28

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Säugetierarten	13
Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten auf der Planungsfläche	14
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	16

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets	3
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans	3
Abbildung 3: ASK-Daten	5

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Nr. 65 „PUMA-ERWEITERUNG NÖRDLICH HANS-ORT-RING“ in Herzogenaurach, Lkr. Erlangen-Höchstadt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die saP wurde von der Puma AG und dem Landschaftsplanungsbüro Klebe im Juni 2015 angefragt und am 15.6.2015 beauftragt. Die Geländearbeiten wurden am 17.6., 28.6. und 10.7.2015 vom Büro für ökologische Studien, Bayreuth, von Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht durchgeführt.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten, im Ort Herzogenaurach, nördlich der Straße „Hans-Ort-Ring“. Das Planungsgebiet liegt in der topographischen Karte TK25 6431.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, Stand Januar 2015, verfügbar unter

<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 01/2015.

Geprüft werden gemäß BayStMI (2015)

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

1) eigene Erhebungen und Ortseinsichten zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des Habitatpotenzials (Schwerpunkt Offenland-Vögel und Zauneidechse)

2) Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt> zur Abschätzung des Artenpotenzials ausgewertet.

3) Daten der Biotopkartierung, über FINView, aufgerufen am 18.6.2015.

4) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Rödl et al. 2012, Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand April 2014), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990) und Tagfalter (Bräu et al. 2013).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Erhebungen zu Vogelarten, Reptilien und weitere saP-relevante Arten. Das Planungsgebiet wurde gezielt auf mögliche Vorkommen saP-relevanter Arten und ihre Habitate überprüft (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse). Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013.

Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum liegt nördlich von Niederndorf und südlich von Herzo Base, direkt nördlich der Ortsumgehungsstraße „Hans-Ort-Ring“ von Herzogenaurach. Die geplante Bebauungsplanfläche wird im Westen durch die Straße ERH 3, im Norden durch Gewerbegebiete und Wohnbebauung, im Osten durch ein geplantes, derzeit teilweise bebautes Wohngebiet und im Süden durch den Hans-Ort-Ring (Ortsumgehung Herzogenaurach) begrenzt.

Auf der Planungsfläche befinden sich überwiegend Acker, eine kleine Fläche Intensivwiese und ein sehr schmaler Streifen einer Ackerwildkrautflur (zwischen einem Gerste- und einem Weizen-Acker). Die randlichen Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Südöstlich, außerhalb des Planungsgebiets, liegt ein Biotop der bayerischen Biotopkartierung, siehe folgende Karte.

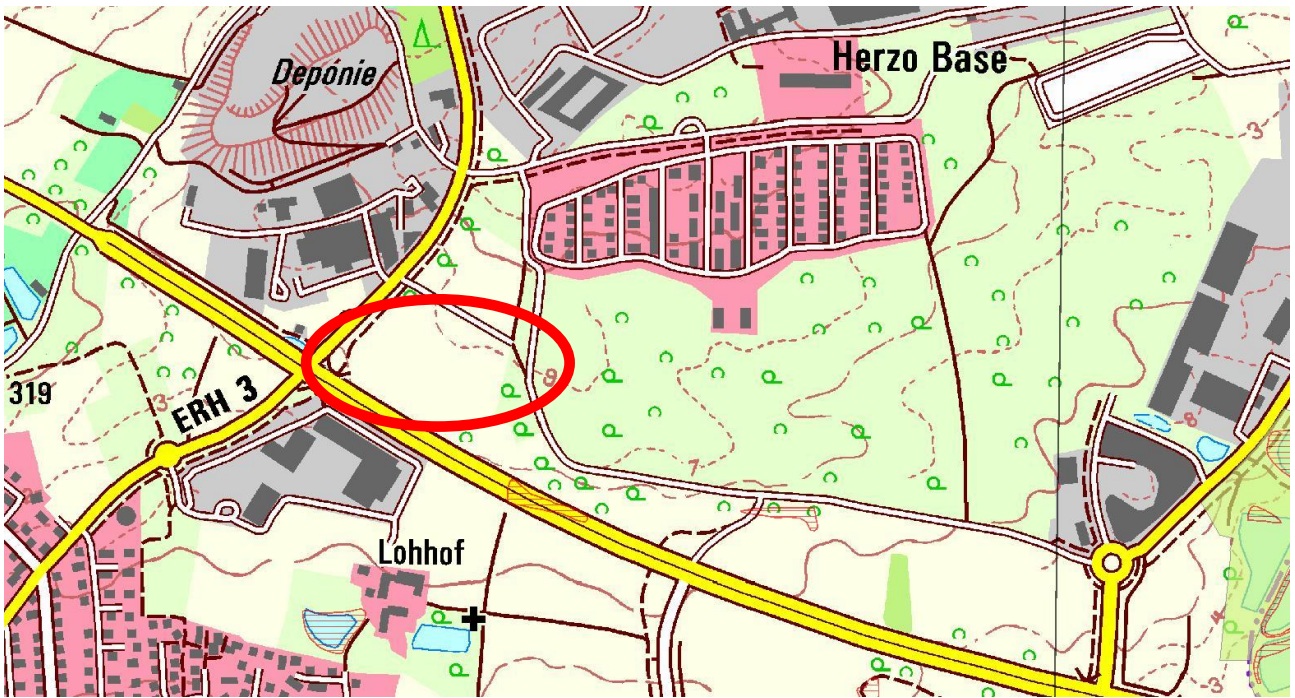


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets

Auszug aus FINView, Ortskarte und kartierte Biotope der bayer. Biotopkartierung (rot schraffiert)



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Rot schraffiert: Geltungsbereich; Quelle: Büro S. Klebe, Nürnberg

Aus dem Datenbestand der bayerischen Artenschutzkartierung sind aus der topographischen Karte, in der das Planungsgebiet liegt (TK25 6431), die saP-relevanten Arten Zauneidechse sowie acht Amphibienarten bekannt, daneben auch eine Libellenart (Grüne Keiljungfer). Im ASK-Datensatz bislang nicht bekannt in dieser TK sind xylobionte Käfer-Arten wie Eremit und Großer Eichenbock, oder der Tagfalter Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling.

Auf der Bebauungsplanfläche bestehen keine Vorkommen von Raupenfutterpflanzen saP-relevanter Tagfalterarten, wie die Kartierungen ergaben. Auf den vom Bebauungsplan betroffenen Flächen kommt kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vor. Damit entfällt das Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* auf der Planungsfläche, da ihre Eiablage- und Raupenfutterpflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), fehlt. Ebenso gibt es keine Arten der Gattung *Thymus*, so dass auch Vorkommen des Tagfalters *Maculinea arion* nicht möglich sind.

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) und Weidenröschen (*Epilobium* sp.) als Raupenfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind auf der Fläche nicht vorhanden, sodass diese FFH-Art ebenfalls nicht vorkommen kann. Auch für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Gewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Reproduktive Vorkommen entsprechender saP-relevanter Arten bei Libellen, Amphibien, Großkrebsen und Muscheln sind damit auf der Planungsfläche nicht möglich.

Die saP beschäftigt sich daher – nach Vorgaben der UNB des Landkreises – v.a. mit den Offenland-Vogelarten und der Zauneidechse.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope: Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind im Planungsbereich nicht vorhanden, siehe obige Auszüge aus FINView in Abb. 1. Im Südosten des Planungsgebiets befindet sich ein kartiertes Biotop, es liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs.

Gefährdete Arten: In einer artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2010 (ANUVA 2010) wurde in den Jahren 2008 und 2009 im Planungsbereich eine Feldlerche ermittelt, nicht jedoch Zauneidechsen.

Bei den Geländebegehungen im Juli 2015 konnten folgende Arten der Roten Liste Bayerns 2003 bzw. der Vorwarnliste (V) im Planungsbereich ermittelt werden.

Dt. Artname	Wissensch. Artname	RL Bayern
Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i>	V

Entlang der Getreidefelder und zwischen ihnen kommt die Kornblume (*Centaurea cyanus*) häufig vor, die auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Bayern geführt ist. Diese Art ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten, und auch nicht streng geschützt nach BArtSchVO, und daher nicht saP-relevant.

An saP-relevanten Vogelarten wurden folgende Arten beobachtet:

Dt. Artname	Wissensch. Artname	RL Bayern	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	randlich außerhalb des Planungsbereichs
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	bei allen drei Terminen Über dem Planungsbereich beim Reviergesang

Weitere beobachtete Vogelarten waren Arten wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Mäusebussard und Turmfalke, die über die Fläche zur Nahrungssuche flogen, aber dort nicht brüten. Weiter nisten westlich des Planungsbereichs in den Gebäuden (s. Oliver Outlet und Bergwelt Outlet) Haussperlinge, die zur Nahrungssuche in die Getreidefelder der Planungsfäche fliegen. Sie sind hier nicht zu behandeln. Die Funktion als Nahrungsfläche ist in der saP nicht zu beurteilen (siehe Vorgaben des bayer. StMI 2015).

FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet: Das Planungsgebiet ist weder in einem FFH-Gebiet noch Vogelschutzgebiet gelegen.

Schutzstatus nach nationalem Recht: Keine Schutzgebiete vorhanden.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da kein FFH-Gebiet.



Abbildung 3: ASK-Daten

Der nächste Fundort in den ASK-Daten ist ein Teich, aus dem nicht näher bestimmte Grünfrösche bekannt sind. Auf der Planungsfläche selbst liegen keine Fundorte im ASK-Datensatz.

Aus der TK, in dem das Planungsgebiet liegt, sind zwar eine Reihe von saP-relevanten Arten bekannt (siehe obiges Luftbild, und die Abschichtungstabelle nach LfU-Arteninformationen im Anhang). Von diesen Arten liegen jedoch bislang keine Fundorte im Planungsgebiet in der ASK vor, z.B. keine Nachweise von Zauneidechse.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zur Bebauung der Fläche, d. h. hier findet eine Flächenumwandlung von Acker und Intensivgrünland in befestigte und versiegelte Flächen (Gebäude, Zufahrt, Abstellplätze etc.) statt, d. h. es findet eine dauerhafte Beseitigung von Vegetation durch Überbauung und Flächenversiegelung statt.

Auf den beanspruchten Flächen waren keine Fortpflanzungsstätten gefährdeter Säugetiere (z. B. Haselmaus, Hamster) feststellbar. Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters liegen weder aus der TK25, noch dem Landkreis noch dem Naturraum nach ASK-Daten des bayer. LfU vor. Horste von saP-relevanten Vogelarten (wie z. B. Greifvogelhorste) waren im Planungsbereich nicht ermittelbar, da im Planungsbereich keine Bäume vorhanden sind.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt nördlich des Hans-Ort-Rings direkt an der Straße ERH 3. Aufgrund dieser Lage sind erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen nicht zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Gewerbegebiet, Straßen, bestehende Wohnbebauung) hat die Fläche keine besonderen Funktionen für den überregionalen Biotopverbund. Auch auf lokaler Ebene ist durch das Planungsvorhaben eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da im Umfeld auf allen Seiten vielfältige Bebauung vorhanden ist. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Weiter werden zur Erschließung der Fläche keine weiteren neuen Straßen benötigt, die Fläche ist bereits erschlossen.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand, wobei der jetzige Zustand wesentlich durch die bestehende Bebauung und die vorhandenen Verkehrswege geprägt ist. Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des direkten und des mittelbaren Umfeldes bereits deutlich vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

Erschütterungen: Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes (v.a. Hans-Ort-Ring; ERH 3) bereits vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten. Sensible Arten konnten nicht ermittelt werden.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von vegetationsbestandenen Flächen (Acker, Intensivgrasland).

Für saP-relevante Tierarten wäre jedoch der Verlust von Bäumen mit Baumhöhlen relevant, diese konnten jedoch auf der Planungsfläche nicht ermittelt werden.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen für bodengebundene Arten durch das Planungsvorhaben nicht, da die Fläche von zwei Seiten (Westen, Süden) von Verkehrswegen umgeben ist und auf einer Seite von einem Neubaugebiet (Osten). Im Norden befindet sich ein Acker, weiter nördlich eine Straße.

Die geplante Bebauung bringt Glasflächen (Fenster, Eingangstüren etc.) mit sich.

Glasflächen können je nach Größe und Exposition, Materialbeschaffenheit und Bauausführung zu Vogelanzug führen, mit dem Risiko verletzter oder getöteter Vögel, insbesondere wenn eine Bepflanzung mit frucht- und beerentragenden Bäumen in der Nähe von Glasflächen erfolgt. Mit baulichen (z.B. Außenjalousien; Raffstores; reflexionsarmes Glas unter 15 % Reflexionsgrad) und grünplanerischen Maßnahmen (geringer Einsatz von Frucht- und Beeren-tragenden Bäumen (z.B. Vogelbeere, Kornelkirsche, Vogelkirsche), insbesondere nicht in der Nähe von Glasflächen) kann das Risiko des Vogelanzugs an Glasflächen jedoch deutlich reduziert werden (vgl. Schmid et al. 2012). Weiter verringern innenarchitektonische Maßnahmen (insbesondere helle Vorhänge, helle Gardinen, oder helle Lamellengardinen auf Innenseite der Fenster) Durchsicht und Spiegelung, und vermindern damit auch das Risiko des Vogelanzugs.

Aufgrund der Lage der bestehenden und geplanten Gebäude, zu beiden Seiten der Hans-Ort-Straße, die in einem Einschnitt liegt, kann die geplante Brücke zwischen dem bestehenden und dem neu gebauten Gebäude dazu führen, dass Vogelarten, die in diesem „Tunnel“ fliegen, das Hindernis nicht wahrnehmen und gegen diese Brücke prallen, falls diese spiegelnde oder durchsichtige Glasflächen beinhaltet. Falls nicht durchsichtige und nicht spiegelnde Materialien beim Bau dieser Brücke verwendet werden (z.B. Glasflächen mit engen Markierungen, oder mit eng gemustertem Firmenlogo; Milchglas; matte Metalllochplatten o.Ä.) und anliegende Vogelarten die Brücke als massives Hindernis wahrnehmen können, ist das Risiko des Vogelanzugs nicht gegeben (vgl. Schmid et al. 2012). Entscheidend ist daher die technische Ausführungsplanung für die Außenwände dieser Brücke.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr durch Nutzer der geplanten Gebäude) wird es zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. saP-relevante Arten, die dadurch erheblich gestört werden könnten, konnten jedoch nicht ermittelt werden.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten nicht ermittelt werden konnten.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Das Planungsgebiet ist über eine bestehende Straße im Westen und Süden bereits erschlossen: völlig neue Verkehrswege werden für die Verwirklichung des Planungsvorhabens nicht benötigt. Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird.

Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen. Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die auftretenden Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (also nicht von März bis August).

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten des Offenlandes (1 Revier Feldlerche) auf der Fläche nachgewiesen wurden. Bei allen drei Begehungsterminen wurde die Feldlerche (1 Exemplar) auf der Planungsfläche beim Singflug bzw. der Revierabgrenzung beobachtet. Ein Revier der Feldlerche als wahrscheinlicher Brutvogel ist daher anzunehmen. Möglicher Brutplatz ist ein ca. 0,5 m breiter und 220 m langer, Ost-West-verlaufender Ackerwildkrautstreifen, der lückig von Kornblume und Klatschmohn bestanden ist, und zwischen den beiden Getreidefeldern liegt.

Feldlerchen sind Bodenbrüter, die jedes Jahr ihr Nest neu anlegen. Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten sie durch die Beräumung des Baufeldes individuell betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes zur Brutzeit stattfindet.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

Gleichzeitig geht durch Überbauung auch der Lebensraum der Feldlerche verloren.

Verringerung des Risikos von Vogelanprall an Glasflächen, durch eine Kombination

- von baulichen Maßnahmen (z.B. Verwendung von Außenjalousien oder Raffstores; Verwendung von reflexionsarmen Glas unter 15 % Reflexionsgrad) und
- vorausschauende bauliche Maßnahmen an der geplanten Brücke zwischen den beiden Gebäuden (keine Verwendung von durchsichtigen oder spiegelnden Materialien)
- grünplanerischen Maßnahmen, v.a. geringer Einsatz von Frucht- und Beeren-tragenden Bäumen, insbesondere nicht in der direkten Nähe von (durchsichtigen oder spiegelnden) Glasflächen.

Die Maßnahmen dienen der Verringerung des Risikos von Vogelanpralls an Glasflächen. Solche vorsorglichen Maßnahmen sind erforderlich, um das Schädigungs- und Tötungsverbot (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu vermeiden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da der Lebensraum der Feldlerche (1 Revier) überbaut wird.

Um 1 Revier Feldlerche, d.h. die ökologische Funktion des Lebensraums als Fortpflanzungsstätte zu wahren, bestehen mehrere Möglichkeiten

- Anlage eines Brachestreifens (ungefähr in dem Umfang wie jetzt der mögliche Brutplatz ist, d.h. ca. 0,5 x 220 m ; oder 1 m x 100 m), z.B. am Rand einer anzulegenden Ausgleichsfläche
- Ackerfläche, die in zwei Hälften geteilt wird und abwechselnd eine Hälfte ein Jahr lang nicht genutzt wird (setzt Bereitschaft von Landwirten zum Mitmachen voraus)
- Anlage sogenannter „Lerchenfenster“ (setzt Bereitschaft von Landwirten zum Mitmachen voraus), d.h. ein Feldlerchenfenster sollte eine Größe von rund 20 m² haben und kann ansonsten wie das übrige Feld bewirtschaftet werden. Zwei dieser Fenster pro Hektar sind ausreichend, um den Bruterfolg der Feldlerche deutlich zu erhöhen.

Bereitstellung eines Nistplatzes für die Feldlerche, mit einer der oben aufgezeigten Möglichkeiten (erste Priorität sollte die Anlage eines Brachestreifens in obigem Umfang sein)

3.3 Maßnahmen zur Kompensation (FCS)

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, die nur über FCS-Maßnahmen kompensierbar wären.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da ihre Standortansprüche nicht verwirklicht sind. Bei den Kartierungen konnten entsprechende Arten nicht gefunden werden. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und den überprüften Habitaten (Acker, Ackersäume, Wildkrautstreifen, Intensivwiese) ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ... ja [] nein []

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich konnten keine saP-relevanten Tierarten ermittelt werden. Vorkommen von saP-relevanten Tierarten können in diesem Planungsbereich zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

4.1.2.1 Säugetiere

Keine Nachweise von reproduktiven Vorkommen saP-relevanter Arten trotz gezielter Suche.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Säugetierarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
 RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR
-	-			

4.1.2.2 Weitere Artengruppen

Weitere Vorkommen von anderen saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Kleingewässer sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten wie Seefrosch oder Laubfrosch), ebenso nicht für Libellen oder Muscheln.
- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche nicht vorhanden sind, ebenso fehlen die Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*).

- Zauneidechsen wurden im Planungsbereich trotz gezielter Suche nicht ermittelt und sind aufgrund der Vegetation und Nutzung (Ackerflächen, Intensivgrasland) auch nicht zu erwarten. Auch bei ANUVA (2010) wurden Zauneidechsen in den Jahren 2008 und 2009 im Planungsbereich nicht ermittelt. Die grasigen Säume entlang der ERH 3 und des Fahrradwegs sind aufgrund ihrer Pflege (tief angesetzte Mahd, Mulchung der Flächen) als Lebensraum für Zauneidechsen ungeeignet.
- Sämtliche saP-relevanten Amphibien laichen in Standgewässern ab, diese sind jedoch auf der Planungsfläche nicht vorhanden.
- Die xylobionten Käfer benötigen alte, mulmreiche absterbende Bäume in sonniger Lage, diese fehlen ebenso auf der Planungsfläche.

Das Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird somit aufgrund der Ortseinsicht und der mehrfachen Begehung des Geländes bei den Kartierungen im Juni und Juli 2015 ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise gelangen.

Auf der Planungsfläche (d.h. Bereich Acker, Intensivwiese) besteht für saP-relevante Tierarten kein Habitatpotenzial. Daher sind entsprechende Maßnahmen (CEF) nicht erforderlich.

Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten auf der Planungsfläche

Artengruppe	Ortstermin	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Keine Bäume mit Baumhöhlen. Quartiere von Fledermausarten können daher nicht betroffen sein. Durchführung von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Keine Nachweise und keine geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Biber, Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Kein Reproduktionsraum für die Zauneidechse, da Acker oder Fettwiese (Vegetation zu dicht und zu schattig). Keine Durchführung von Maßnahmen erforderlich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ortstermin	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
	Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevante Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).		
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf der Bebauungsplanfläche ist aufgrund des Fehlens von Futterpflanzen und der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Planungsgebiet wurde als saP-relevante Art lediglich die Feldlerche ermittelt, deren Revier sich über die beiden Getreideäcker erstreckt. Der Brutplatz ist vermutlich der schmale, ca. 0,5 m breite und ca. 220 m lange Ackerwildkrautstreifen zwischen den beiden Äckern.

In den Gehölzstrukturen östlich und westlich und außerhalb der Bebauungsplanfläche wurde eine Reihe von Vogelarten beobachtet (Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Grünfink, Goldammer, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise). Diese Arten haben außerhalb des Geltungsbereichs ihre Brutplätze und sind vom Bebauungsplan nicht direkt betroffen. Sie sind daher für diese saP nicht relevant.

Horste von Großvogelarten wurden nicht ermittelt. Auf der Planungsfläche stehen keine Bäume mit Horsten oder Höhlen. Für wiesenbrütende Vogelarten ist die Planungsfläche zu wenig feucht (kein Vorkommen von Kiebitz, Bekassine oder Braunkehlchen kartiert und aufgrund der trockenen sandigen Böden auch nicht zu erwarten).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, d.h. den Beräumungsmaßnahmen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und der CEF-Maßnahme – nicht einschlägig.

Die Abschichtungstabelle im Anhang (Quelle: Homepage bayer. LfU, saP/Arteninformationen) stellt alle Vogelarten dar, die als saP-relevante Vogelarten aus dem TK25-Blatt bekannt sind. Die Abschichtungstabelle zeigt, dass für wenige saP-relevante Vogelarten die Planungsfläche eine Funktion als Nahrungsfläche haben kann, und dass eine Funktion als Nistplatz nur für sehr wenige Arten (1 Revier Feldlerche) möglich ist.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	u

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere am Boden brütende Vogelarten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: wahrscheinlicher Brutvogel, mit 1 Revier

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nach Angaben des bayer. LfU nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Im Süden Bayerns hat es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Die Feldlerche ist im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess (Bayer. LfU).

Die Feldlerche brütet in Bayern meist in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Raps.

Die Art gilt als noch häufiger Brutvogel, sie ist ein Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet im Februar/März, ab September Schwarmbildung, Wegzug ab Oktober.

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab März oder April, Zweitbruten ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an.

Lokale Population:

Inmitten der Planungsfläche befindet sich 1 Revier der Feldlerche. Vermutlicher Brutplatz ist der Ackerwildkrautstreifen zwischen den beiden Getreidefeldern (ca. 0,5 m breit). Die Art wurde bei allen drei Begehungen beim Singflug / Reviergesang beobachtet. Daher wird die Art als wahrscheinlicher Brutvogel im Planungsbereich angenommen. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Falls eine Beräumung des Baufeldes während der Brutzeit erfolgt, könnte dies zum Verlust des Bodennestes führen.

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Beräumungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelart (März bis August; oder unmittelbar nach der Ernte der angebauten Feldfrüchte oder der Mahd des Grünlandes).

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*)

und andere am Boden brütende Vogelarten

Europäische Vogelart nach VRL

- Anlage eines Brachestreifens (alternativ dazu Ackerhälften in jährlich wechselnder Nutzung/Brache; oder Lerchenfenster)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die baubedingte Beräumungsarbeiten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch nahe gelegene Wohnbebauung werden mögliche Anlagen- und betriebsbedingte Störungen nicht als erhebliche Störung angesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Entscheidend für diese Arten sind die Beräumungsarbeiten des Baufeldes und die möglicherweise damit verbundenen Individuenverluste, wenn der Brutplatz (Bodennest) verloren geht. Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Rodungsarbeiten in der Brutzeit liegen würden und damit Tötungen von Individuen (z.B. Jungvögel, brütende Altvögel) erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Beräumungsarbeiten außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (März bis August; oder unmittelbar nach der Ernte der angebauten Feldfrüchte oder der Mahd des Grünlandes).
 -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht betroffen sind, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da das Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann, wie die Ortseinsicht ergab.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig. saP-relevante Tierarten wurden nicht ermittelt und können aufgrund von Nutzung und Vegetation ausgeschlossen werden.

5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Am Boden brütenden Vogelarten

Das Planungsgebiet beinhaltet 1 Revier der Feldlerche, wie die Kartierungen ergaben.

Falls die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt wird und die vorgeschlagene CEF-Maßnahme umgesetzt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht

einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten und der CEF-Maßnahme „Anlage Brachestreifen“ – dann nicht einschlägig.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des Grünordnungsplans ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

6 Gutachterliches Fazit

Der Bebauungsplan „Nr. 65 „Puma-Erweiterung nördlich Hans-Ort-Ring“ führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. nicht im Zeitraum von März bis August) und der CEF-Maßnahme nicht vor.

Vogelarten:

Wenn die Beräumungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt werden, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Für die Feldlerche ist als CEF-Maßnahme die Anlage eines Brachestreifens (alternativ Acker mit Rotationsbrache oder „Lerchenfenster“) erforderlich.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten sind bei Umsetzung dieser Maßnahmen nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und der CEF-Maßnahme – nicht einschlägig.

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten oder von Spechten in Baumhöhlen werden nicht beschädigt oder zerstört, da keine Bäume mit Horsten oder Höhlen auf der Planungsfläche vorhanden sind.

Durch das Planungsvorhaben erfolgt keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Fledermäuse:

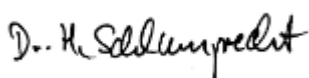
Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Fledermäusen, d.h. Baumhöhlen oder Rindentaschen an Bäumen, sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Keine Betroffenheit.

Sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten:

Vorkommen dieser Arten konnten im Planungsraum trotz dreier Begehungen und gezielter Suche (insbesondere nach der Zauneidechse) nicht ermittelt werden und sind aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht entgegen.

Bayreuth, 14. Juli 2015



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005.
- BayStIM (2015): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum IMS v. 19. Januar 2015; Az.: IIZ7-4022.2-001/05), (Fassung Stand 01/2015), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>.
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>, veröffentlicht Januar 2013.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Bräu, M., Bolz, R., Kolbeck, H., Nunner, A., Voith, J., Wolf, W. (2013): Tagfalter in Bayern. 784 S., 359 Zeichnungen, 182 Karten, 739 Fotos, Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.

- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.
- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Rödl, T., Rudolph, B., Geiersberger, I., Weixler, K., Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. 256 S. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, 60 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Prüfliste für das betroffene TK-Blatt

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (17.6., 28.6. und 10.7. 2015)

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

TK25 6431:

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	L	PO	NW
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	0	0
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g	0	0	0
Säugetiere	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	0	0	0
Säugetiere	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3		u	0	0	0
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	0
Säugetiere	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	2	D	?	0	0	0

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	L	PO	NW
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	0	0	0
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke	V	3	B:g	N	N	0
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	3	V	B:s	0	0	0
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0
Vögel	Fringilla montifringilla	Bergfink		R	W:g	0	0	0
Vögel	Remiz pendulinus	Beutelmeise	3		B:g	0	0	0
Vögel	Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	V	B:g	0	0	0
Vögel	Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	V	B:s	N	N	Ü
Vögel	Anthus campestris	Brachpieper	1	1	B:s	0	0	0
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	3	B:s	0	0	0
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:s	N	N	0
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke			B:g	N	N	0
Vögel	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	2	V	B:s	0	0	0
Vögel	Alcedo atthis	Eisvogel	V		B:g	0	0	0
Vögel	Spinus spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	X	X	1 Revier
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl		V	B:g	0	0	0
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	N	N	0
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0
Vögel	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u	0	0	0
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter			B:u	0	0	0
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer	V		B:g	N	N	Außer- halb
Vögel	Emberiza calandra	Grauammer	1	3	B:s	0	0	0
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0
Vögel	Picus viridis	Grünspecht	V		B:u	N	N	0
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	3		B:u	N	N	0
Vögel	Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche	1	V	B:s	0	0	0
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0
Vögel	Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	2		B:s	0	0	0
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	0
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		B:?	N	N	0
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	0
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0
Vögel	Larus ridibundus	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0
Vögel	Apus apus	Mauersegler	V		B:u	N	N	N, Ü
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	B:u	N	N	N, Ü
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	N, Ü
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	0	0	0

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	L	PO	NW
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	2	3	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	0
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u	N	N	N, Ü
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		B:g	0	0	0
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2		B:u, R:g	N	N	0
Vögel	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	V		B:g, W:g	N	N	0
Vögel	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3		B:g	0	0	0
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	3		B:g, R:g	N	N	0
Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	V		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	N	N	0
Vögel	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	2		B:u, W:g	0	0	0
Vögel	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0
Vögel	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V	B:u	0	0	0
Vögel	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	N	N	N, Ü
Vögel	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	3		B:s	0	0	0
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		B:u	0	0	0
Vögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	2		B:?, R:g	0	0	0
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3		B:u	N	N	0
Vögel	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0
Vögel	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	2	V	B:g, W:g	0	0	0
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3	B:u, R:u	0	0	0
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	B:g	0	0	0
Vögel	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	2	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	V	V	B:u	0	0	0
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	3		B:u	N	N	0
Vögel	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0
Vögel	<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	1	1	B:u	0	0	0
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	1	1	s	0	0	0
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0	0
Lurche	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	0
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	0
Lurche	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	L	PO	NW
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	u	0	0	0
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0	0
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	2	2	g	0	0	0
Weichtiere	<i>Unio crassus</i> (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	0	0	0

Die übrigen europäisch geschützten Vogelarten sind in Bayern weit verbreitet und gemäß bayer. LfU nicht relevant für eine saP, da für sie in der Regel keine Empfindlichkeit von Eingriffen gegeben ist. Diese Arten sind in der obigen Tabelle nicht aufgeführt.

Diese Prüfliste wurde nach BayStIM (2013), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 2/2013)“ für das Planungsgebiet abgearbeitet und geprüft.

saP-relevante Vogelarten dieser TK25, die einem Risiko des Vogelanpralls an Glasflächen ausgesetzt sein könnten (aufgrund ihrer Verhaltensweisen, Nahrungssuche und des möglichen Vorkommens), sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL Bayern	RL Deutschland	EHZ kontinental
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3	B:g
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	B:s
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:s
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			B:g
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V	B:g
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		B:g
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	V		B:u
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		B:u
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V		B:?
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	V		B:u
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V	B:u
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			B:g
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3		B:u
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	3		B:u

8.2 Anhang 2: Fotodokumentation



Blick auf schmalen Ackerwildkrautstreifen, von Ost nach West, 17.6.2015; vermutlicher Brutplatz Feldlerche



Blick auf schmalen Ackerwildkrautstreifen, von West nach Ost, 28.6.2015, vermutlicher Brutplatz Feldlerche



Gemähte und gemulchte Böschungen am Rand des Planungsbereichs: auch hier keine Zauneidechsen, 28.6.



Blick von Ost nach West über Planungsfläche, Ostrand, 28.6.2015



Blick auf Ost nach West, Wegrand im Norden der Planungsfläche, 28.6.2015



Blick von Nord nach Süd, über die Planungsfläche, die von Verkehrswegen umgeben ist. 17.6.2015



Aus der Sicht des Risikos des Vogelpralls an Glasflächen weitgehend unproblematische Fassade des „concept store outlet“: Verwendung nicht durchsichtiger und nicht spiegelnder Materialien. 28.6.2015. Voraussichtlich geeignetes Material für die geplante Brücke zwischen den Gebäuden.



Außenjalousien oder Raffstores (wie hier im Bild an drei Stellen) stellen ein wirksames Mittel dar, Vogelprall an Glasflächen zu verringern, wenn sie herabgelassen sind. 28.6.2015. Moderne, großflächige einheitliche und nicht strukturierte Glasflächen (ohne Streben und Sprossen) erhöhen das Risiko des Vogelpralls (Schmid et al. 2012). Vermeidungsmaßnahmen sind Außenjalousien oder Raffstores (oder eine kleinflächige Gliederung der Glasflächen, was jedoch dem modernen Architektur-Trend zu immer größeren unstrukturierten Glasflächen entgegensteht).



Helle Gardinen, Vorhänge, oder Lamellen-Gardinen auf der Innenseite von Glasflächen stellen ein wirksames Mittel dar, Vogelanprall an Glasflächen zu verringern, wenn sie herabgelassen sind, da sie Spiegelungen stark reduzieren und die Durchsicht ebenfalls, d.h. die Glasflächen werden von Vögeln als Hindernis wahrgenommen und nicht angeflogen. 28.6.2015.

Ein Risikofaktor des Vogelanpralls an Glas ist vorhanden: Bäume direkt vor (spiegelnden) Glasflächen.



Glasflächen, die Vegetationsstrukturen spiegeln (hier ein Baum und ein Getreidefeld; im Gebäudebestand westlich des Planungsbereichs sOliver Outlet und Bergwelt-Outlet), erhöhen das Risikos des Vogelanpralls, da Vögel die Spiegelung nicht erkennen, sondern den vermeintlichen Baum oder das Getreidefeld anfliegen. 28.6.2015. >>>Vermeidungsmaßnahmen sind die Verwendung von reflexionsarmen Glas (unter 15 % Reflexionsgrad).